

BEBAUUNGSPLAN NR. 64.2  
"RECKENFELD XV - INDUSTRIEGEBIET IV - WEST"

Teil 2 = Textliche Festsetzungen  
(weiterer Bestandteil des Bebauungsplanes ist Teil 1  
= Zeichnerische Festsetzungen)

---

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) der §§ 2, 2a, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763) beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 16.6.1980 als Teil 2 folgende textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 64.2 "Reckenfeld XV-Industriegebiet IV-West".

§ 1

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung (Teil 1 des Bebauungsplanes) - siehe hierzu Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 27.6.1978 -.

§ 2

Nicht zulässige Betriebsarten

Die in den unterschiedlich gestaffelten Industriegebieten nicht zulässigen Betriebsarten sind im Teil 1 des Bebauungsplanes mit lfd. Nummern versehen. Namentlich sind diese Betriebsarten in der Anlage 1 zu diesen textlichen Festsetzungen aufgeführt.

§ 3

Brüstungshöhe vor notwendigen Fenstern

Die oberste Brüstungshöhe vor notwendigen Fenstern für Aufenthaltsräume in sämtlichen festgesetzten Industriegebieten darf 7,50 m vom Geländenniveau nicht überschreiten.

§ 4

Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG sind auf den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen Bäume und Sträucher anzupflanzen.

§ 5  
Zulassung von Garagen

Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 6  
Nachrichtliche Übernahme von Planfestsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 6 BBauG werden folgende Festsetzungen, die für die städtebauliche Beurteilung von Bauvorhaben notwendig sind, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:

1. Abwasserintensive Betriebe dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster angesiedelt werden.
2. Die anfallenden Abfallstoffe dürfen gem. § 4 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfBG) nur auf genehmigten Mülldeponien abgelagert werden.
3. Für den Fall, daß der Feuerlösch- und Versorgungsdruck nicht ausreichend aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, haben die anzusiedelnden Betriebe auf eigene Kosten und in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzstellen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 7  
Hinweise

- (1) Vor Besiedelung des Bebauungsplangebietes muß die Kanalisation einschl. Regenrückhaltebecken und Schmutzwasserpumpwerk nach dem genehmigten Kanalisationsentwurf "Industriepark Reckenfeld" ausgeführt sein.
- (2) Für die Ableitung von Regenwasser in den Walgenbach ist noch eine Erlaubnis gem. § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Kreis Steinfurt zu beantragen.
- (3) Da die Standorte für die benötigten Umspannstellen noch nicht festgelegt werden können, sind die Bauinteressenten darauf hinzuweisen, daß der VEW Bezirksdirektion Münster zu einem späteren Zeitpunkt die Grundstücke für den Bau von Umspannstellen zur Verfügung gestellt werden.  
Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Anmeldungen zur Stromversorgung rechtzeitig erfolgen.

§ 8  
Inkrafttreten

Dieser Teil 2 des Bebauungsplanes tritt zusammen mit dem Teil 1 gemäß § 12 BBauG mit der ortsüblichen Bekanntmachung der vom Regierungspräsidenten in Münster als höhere Verwaltungsbehörde gem. § 11 BBauG auszusprechenden Genehmigung in Kraft.

Aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven

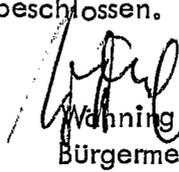
44o2 Greven, den 4.12.1979



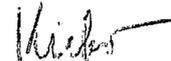
Stadt Greven  
Der Stadtdirektor  
i.V.

Techn. Beigeordneter

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64.2 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV - West" mit den Mindestfestsetzungen des § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 27.6.1978 beschlossen.

  
Wänning  
Bürgermeister

  
Rottkord  
Schriftführer

  
Kiefer  
Ratsherrin

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64.2 wurde ortsüblich gemäß §§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (SGV NW 2023), zuletzt geändert am 11.7.1978, im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 29/78, Erscheinungstag: 2.11.1978, bekanntgemacht.

4402 Greven 1, den 2.11.1978

Stadt Greven  
Der Stadtdirektor  
I.A.

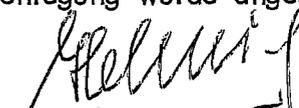
  
Hinz



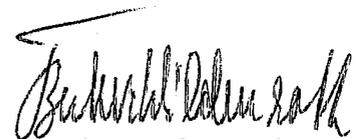
Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG hat am 23./24.8.1978 stattgefunden.

Der vorgeheftete Teil 2 = Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64.2 wurde zusammen mit dem Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949), in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 4.12.1979 angenommen.

Die Offenlegung wurde angeordnet.

  
Helmig  
Bürgermeister

  
Blom  
Schriftführer

  
Becker-Wildenroth  
Ratsherr

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 4.12.1979 hat der vorgeheftete Teil 2 des Bebauungsplanes Nr. 64.2 zusammen mit dem Teil 1 und der Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch

Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949), in der Zeit vom 25.2. bis einschl. 25.3.1980 im Rathaus der Stadt Greven, Planungsamt, Zimmer 304, Rathausstr. 6, 4402 Greven 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung war im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 5/80 vom 13.2.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Greven  
Der Stadtdirektor  
i.A.

*Hinz*  
Hinz



Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594), der §§ 2, 2a, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763) beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 16.6.1980 den Bebauungsplan Nr. 64.2 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV - West" (Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen, Teil 2 = Textliche Festsetzungen) als Satzung.

*Helm*  
Bürgermeister

*Kieps*  
Ratsherrin

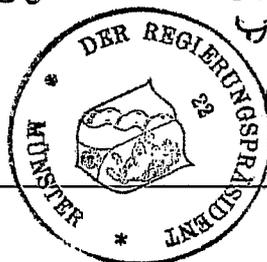
*Klein*  
Schriftführer

Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 64.2, bestehend aus den Teilplänen 1 = Zeichnerische Festsetzungen und 2 = Textliche Festsetzungen, ist gem. § 11 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) mit Verfügung vom 18.12.1980 genehmigt worden.

Münster, den 18.12.1980  
- 35.2.1 - 5204 -

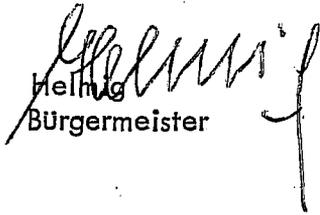
Der Regierungspräsident



*W. Anlauf*  
*Schmer*  
Reg.-Bauamt

Satzungsbeschluß gem. § 103 BauO NW

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594), des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz am 27.3.1979 (GV NW S. 122) i.V.m. § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) - 1. DVO zum BBauG -, zuletzt geändert durch Verordnung am 25.9.1979 (GV NW S. 648), beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 16.6.1980 die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64.2 "Reckenfd d XV - Industriegebiet IV-West" (Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen, Teil 2 = Textliche Festsetzungen) als Satzung.

  
Helmut  
Bürgermeister

  
Kiefer  
Ratsherrin

  
Blom  
Schriftführer

Genehmigung der Gestaltungssatzung gem. § 103 BauO NW

Die im Bebauungsplan Nr. 64.2 enthaltene Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 BauO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz am 27.3.1979 (GV NW S. 122), mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

Steinfurt, den

s. Genehmigungsurkunde des OKD Steinfurt  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
vom 26.1.1981 - Az.: V/63-670-31-030.22/81

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 64.2, bestehend aus den Teilen 1 = Zeichnerische Festsetzungen und 2 = Textliche Festsetzungen, liegt gem. § 12 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), geändert durch Gesetz am 6.7.

1979 (BGBl. I S. 949), seit dem *24.2.1981* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungs-satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. *4/81*, Erscheinungstag: *24.2.1981*, ortsüblich bekanntge-macht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 44c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 und 155a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Mit dieser Bekanntmach ung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

44o2 Greven 1, den *24.2.1981*

  
Bürgermeister

## Betriebsartenliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1.500	1	Kokereien
		2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
		3	Blei- und Zinkhütten
		4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
		5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1.200	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
		9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1.000	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
		11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
		12	Schlackenaufbereitungsanlagen
		13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
		14	Hochofenwerke
		15	Aluminiumfabriken
		16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
		17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
		18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
		19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
		21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
		IV	800
24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine		
25	Erzröst- und Sintoranlagen		
26	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung		
27	Zementfabriken		
28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein		
29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien		
30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen		
31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht		
32	Schmiede- und Hammerwerke		
33	Stahlgießereien		
34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung		
35	Metallenschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)		
36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
IV	800	37	Anlagen zur Teerverwertung
		38	Rußfabriken
		39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
		41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
		42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
		44	Sperrholzwerke und Holzfasersplattenwerke
		45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
		46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		48	Erzaufbereitungsanlagen
		49	Schotterwerke
		50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
		52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
		53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
		54	Strangguß- und Flämmanlagen
		55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
		56	Kaltwalzwerke
		57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
		59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
		60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
		61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
		63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
		64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbakgen
		65	Drahtlackierfabriken
		66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
		68	Schwefelsäurefabriken
		69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
		70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
		74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
		76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		77	Lederfabriken
		78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80	Ölmühlen mit Raffination		
81	Rübenzuckerfabriken		
82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe		
83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungs- betriebe mit Verschrottung und Autoshrredderanlagen in geschlossenen Hallen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	500	84	Autokinos
		85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
		86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		87	Umladestationen für Abfälle
VI	300	88	Steinbrüche
		89	Ton- und Lehmgruben
		90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
		94	Gewinnung von Kalkstein
		95	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
		96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
		98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
		99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
		100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
		102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
		103	Schlackenmahanlagen
		104	Gaserzeugungsanlagen
		105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
		106	Preßwerke
		107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
		108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metalldrahtziehereien
		111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
		112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
		113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
		114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117	Verzinkungsanlagen		
118	Emaillieranlagen		
119	Anlagen zur Altölregenerierung		
120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden		
121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten		
122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis		
123	Lackfabriken		
124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln		
125	Anlagen der Dachpappenindustrie		
126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen		
127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren		
128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen		
129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VI	300	130	Porzellan- und Keramikwerke
		131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		132	Glashütten für Flachglas
		133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		134	Holzimprägnier- und -auslaueanlagen
		135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
		137	Holzmehlfabriken
		138	Anlagen zur Holzveredelung
		139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		140	Kartonagenfabriken
		141	Rotationsdruckereien
		142	Webereien
		143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		144	Stärkefabriken
		145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
		147	Räuchereien
		148	Fischverarbeitende Fabriken
		149	Sauerkonservenfabriken
		150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
		151	Kaffeeröstfabriken
		152	Hefefabriken
		153	Brauereien und Mälzereien
		154	Brennereien
		155	Getränkeabfüllanlagen
		156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
		157	Zeitungsspeditionen
158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte		
159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe		
160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe		
161	Kläranlagen		
162	Betriebshöfe der Müllabfuhr		
VII	200	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
		164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
		165	Spinnereien
		166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
		167	Mühlen
		168	Futtermittelfabriken
		169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		170	Fleischwarenfabriken
		171	Geflügelschlachtereien
		172	Milchverwertungsanlagen
		173	Speisewürzefabriken
		174	Großkühlhäuser
		175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VIII	150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
		177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
		178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
		179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		183	Tischlereien und Schreinereien
		184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
		187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		188	Bauhöfe
		189	Zimmereien
		190	Autolackierereien
		191	Gerüstbaubetriebe
		192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
		193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		IX	100
195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff		
196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schlaifereien in geschlossenen Hallen		
197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln		
199	Anlagen der Farbwarenindustrie		
200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen		
201	Vulkanisierbetriebe		
202	Druckereien ohne Rotationsdruck		
203	Tapetenfabriken		
204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrieratte, Putzwolle und Hutstoffen		
205	Kleiderfabriken		
206	Herstellung von Essig und Senf		
207	Automatische Autowaschanlage mit Gebläse		
X	50	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
		209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
		210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
		211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

**ANMERKUNG:**

Die angegebenen Abstandsmaße beziehen sich auf den Abstand zwischen den vorstehend genannten Gewerbe-/Industriebetrieben und den Wohngebieten (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete).